

# RS Vwgh 2020/5/14 Ra 2019/13/0093

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44

ASVG §49

EStG 1988 §67 Abs1

## Rechtssatz

Eine direkte Zuordnung des einzigen (einheitlichen) Sozialversicherungs-Beitrags zu einem der beiden (steuerlichen) Bezüge (laufend oder sonstige) ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch besteht keine Regel dahin, dass dieser einheitliche Beitrag vorrangig dem laufenden Bezug oder vorrangig dem sonstigen Bezug zuzuordnen wäre (und nur ein allfälliger Rest dem anderen Bezug). Der Beitrag ist demnach anteilig (entsprechend dem Verhältnis der Höhen der beiden Bezüge) zuzuordnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019130093.L03

## Im RIS seit

23.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)